

Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen der Stadt Mitterteich

(nicht amtliche Fassung)

Die Stadt Mitterteich erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.2015 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind der Stadtpark „Wiendlwiese“, der Fit & Fun Park und das Kriegerdenkmal.
- (2) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in den Anlagen aufgestellten
 1. Gegenstände, die der Verschönerung dienen, (z.B. Denkmäler, Kunstwerke, Beleuchtungsanlagen, Zäune und dgl.)
 2. Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papier- und Abfallkörbe und dgl.)
 3. baulichen Anlagen

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Anlagenbereichen und Einrichtungen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. der Aufenthalt
 - a. Stadtpark „Wiendlwiese“ in der Zeit von 21.00 bis 7.00 Uhr
 - b. Kriegerdenkmal in der Zeit von 21.00 bis 7.00 Uhr
 - c. Fit & Fun Park in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr
 2. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Radfahren. Hiervon ausgenommen ist der Fit & Fun Park.

4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen.
Ausgenommen sind die Spiel- und Freizeitgeräte in Anlagen.
5. die Skate-Anlage im Fit & Fun Park ohne geeignete Schutzkleidung zu benutzen;
6. auf den Spielgeräten Schutzhelme zu tragen;
7. die Anlagen oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
8. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorhergesehenen Behältnisse wegzwerfen oder liegenzulassen;
9. durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigen zu lassen;
10. Hunde und andere Tiere frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen.
Im Fit & Fun Park sowie im Stadtpark „Wiendlwiese“ sind im Bereich der Spielgeräte Hunde generell untersagt.
11. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und Nächtigen;
12. das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen;
13. Versammlungen und Vergnügungen ohne vorherige Genehmigung abzuhalten;
14. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu versammeln und niederzulassen;
15. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob der Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
16. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören;
17. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung anzubieten.

§ 4

Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten des § 3 eine Ausnahme genehmigt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat bei einem Widerruf keinen Ersatzanspruch.
- (4) Die Entgelte für die besondere Benutzung des Stadtparks werden durch Vertrag erhoben.

§ 6

Benutzungssperre

Die nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine

Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstiger Weise in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch bei Verunreinigung durch Hunde und Tiere.

§ 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
 2. in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder Gegenstände mitbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500,-- € belegt werden, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, dass er

1. als Benutzer dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen entgegen § 3 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 2. als Benutzer dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen die Verbote des § 3 Abs. 2 nicht befolgt oder diese beschädigt oder verunreinigt
 3. die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen trotz verfügbarer Benutzungssperre (§6) benutzt
 4. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 7 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 nicht Folge leistet
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstoßen, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist von der Stadt Mitterteich beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzungen bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Stadtparks „Wiendlwiese“ vom 16.07.2003 außer Kraft.

Mitterteich, den 20.05.2015
Stadt:

Grillmeier
1. Bürgermeister